

Rat	06.12.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	566/2012-7
-------------	------------

Stand	02.11.2012
-------	------------

Betreff **Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH vom 29.10.2012, die in § 2 des Erschließungsvertrages vom 15.09.2004 vereinbarte Frist zur endgültigen Fertigstellung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen im Baugebiet Me 02, Merten, Teilfläche I (südlicher Teil), erneut zu verlängern und auf den 31.12.2014 neu festzusetzen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.07.2004, Vorlage Nr. 284/2004 – 7, dem Abschluss des im Entwurf vorgelegten Erschließungsvertrages zugestimmt. Nach dem Vertrag sollte mit den Arbeiten an den Erschließungsanlagen Josephine-von-Boeselager-Straße und Im Klostersgarten bis zum 31.12.2005 begonnen und die Anlagen zunächst als Baustraßen hergestellt werden, die endgültige Fertigstellung sollte bis zum 31.12.2006 erfolgen. Durch seine Beschlüsse vom 31.01.2006, Vorlage Nr. 14/2006 – 7, und 19.06.2008, Vorlage Nr. 228/2008 – 7, hat der Rat auf Antrag des Erschließungsträgers die vereinbarten Fristen für den Endausbau der Straßen jeweils verlängert.

Die Vermarktung und damit auch die Bebauung der Baugrundstücke im Erschließungsgebiet und der Endausbau der Erschließungsanlagen sind jedoch auch bis heute noch nicht erfolgt. Der Verkauf der Grundstücke durch den Erschließungsträger ist nun aber für Ende 2012/Anfang 2013 beabsichtigt. Durch Schreiben vom 29.10.2012 hat der Erschließungsträger deshalb beantragt, die Frist zur Fertigstellung der Erschließungsanlagen erneut zu verlängern und auf den 31.12.2014 neu festzusetzen.

Da es nicht sinnvoll ist, Straßen in Neubaugebieten endgültig fertig zu stellen, bevor nicht die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke bebaut ist, sollte dem Antrag des Erschließungsträgers entsprochen und die Fertigstellungsfrist nochmals verlängert werden.